



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. September 1999 NR. 1900

---

## **Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung der Änderung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) Im Bereich Klusstrasse**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (nachfolgend GWP genannt) für das Gebiet Klusstrasse zur Genehmigung. Gegenüber dem mit RRB Nr. 1952 genehmigten GWP vom 20. August 1996 wird die Transportleitung Ø 150 mm vom Pumpwerk Badmatt aufgehoben, da sie für die Versorgung des Gebietes der Klusstrasse nicht mehr erforderlich ist. Die Erschliessung der Grundstücke GB Nr. 109 und Nr. 39 wird neu über eine Stichleitung sichergestellt. Dieses GWP besteht aus:

- Änderung Generelles Wasserversorgungsprojekt Klusstrasse, Situation 1:2'000 (Plan-Nr: 4977/1)

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 24. Juni bis 23. Juli 1999. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Beschluss vom 14. Juni 1999 beantragt der Gemeinderat die Genehmigung des GWP durch den Regierungsrat.

### **2. Erwägungen**

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3. Die Änderung des GWP im Gebiet Klusstrasse erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

### 3. Beschluss

- 3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für das Gebiet Klusstrasse in der Einwohnergemeinde Oensingen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- 3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.1.2. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oensingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	350. --	(Konto 6040.431.00)
Publikationskosten	Fr.	23. --	(Konto 5820.435.07)
	Fr.	373.--	
		=====	

Zahlungsart: 30 Tage netto, mit beigelegter Rechnung  
Rechnungsstellung: erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft

#### Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft 2; (Akten-Nr. 0332.080.01, 08001RRB\_GWP Klusstrasse.doc), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft; Rechnungsführung Konto 6040.431.00, Pos. 33/230

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Depitorenbuchhaltung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Kant. Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen; mit Rechnung (Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Wasserwirtschaft), mit 1 gen. Plandossier (folgen später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) für das Gebiet Klusstrasse in der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt“.